

Telefon: 089/233 - 44635

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Böllerverbot, Feuerwerksverbot im Westpark an Silvester

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03023 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 15.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18915

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03023

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 24.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 15.10.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass an Silvester ein Böller- und Feuerwerksverbot für Privatpersonen im Westpark erlassen wird.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München von 2019 bis heute im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus

Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

„Entscheidungsrecht über Silvesterfeuerwerke auf die Kommunen übertragen“ (08.01.2025)

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8854786>

Zudem wird auf das Antwortschreiben vom 27.09.2024 hingewiesen, in welchem dargelegt wird, dass aufgrund der Grünanlagensatzung (in dessen Bereich auch der Westpark fällt) ebenso keine Möglichkeit besteht, ein Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk zu erlassen.

„Böllerverbot auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings“ und „Grünflächen schützen: Feuerwerk in Grünanlagen unterbinden“ (09.01.2024)

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8206182>

Zum Jahreswechsel 2025/2026 gilt erstmals ein Feuerwerksverbot im näheren Umgriff des Tierparks Hellabrunn, um dessen wertvollen Tierbestand zu schützen. Der Tierpark Hellabrunn spielt eine wichtige Rolle in internationalen Zucht- und Erhaltungsprogrammen, die es im Interesse der Artenvielfalt und im Hinblick auf zukünftige Generation zu sichern gilt. Eine gesetzliche Grundlage für Kommunen, die Verbotszonen beispielsweise auf den Bereich rund um das Tierheim auszuweiten oder ein generelles Abbrennverbot von Pyrotechnik in der gesamten Stadt zu erlassen, existiert derzeit nicht.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im Westpark möglich sind. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht gefolgt werden kann.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister bzw. die Bundesinnenministerin, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten.

Hierauf hat unter anderem die ehemalige Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, mit Schreiben vom Dezember 2021 geantwortet, worin sie die Aussage traf: "Die hierzu gegründeten, beratenden Facharbeitsgruppen haben ihre Arbeiten weitestgehend abgeschlossen und Änderungsvorschläge vorgelegt. Es ist nach wie vor geplant, in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen."

Mit einem weiteren Schreiben der Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 wurde mitgeteilt, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal vertagt worden.

Aktuell hat der Bundesinnenminister in den Medien geäußert, das Thema im Jahr 2026 nochmal aufzugreifen und auf der Innenministerkonferenz zu erörtern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03023 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 15.10.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag ein Böller-, Feuerwerksverbot für Privatpersonen im Westpark an Silvester zu erlassen, wird aus rechtlichen Gründen nicht zugestimmt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03023 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 15.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Keller

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07 Sendling-Westpark

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – KVR-I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW